



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

UNIVERSITÄTSDIREKTION

KARLSPLATZ 13/010
 A-1040 WIEN
 TEL. 0222/588 01
 FAX 43 222 587 89 05
 DVR 0005886

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

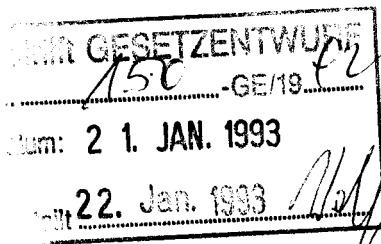
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

DATUM 14. Jänner 1993

UNSER ZEICHEN 30040.00/001/92

SACHBEARBEITER Mag. URBAN

NEBENSTELLE 3010



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
 über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
 Studienrichtungen geändert wird.

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in der Anlage die Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien geändert wird, in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:

Beilagen



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

O.Univ.Prof.Dr.H.Stachel

INSTITUT
FÜR GEOMETRIEABTEILUNG FÜR
GEOMETRIE IM MASCHINENWESEN
UND KINEMATIKWIEDNER HAUPTSTRASSE 8-10/113
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
im Dienstweg über die Universitätsdirektion

DATUM 18.1.1993

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE 5340

E-MAIL stachel@egmvs2.una.ac.at

FAX (0222) 568093

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum GuNST Gesetz vom 20.11.92,
GZ 68.336/6-I/B/5A/92

Als Vorsitzender der Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) nehme ich zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wie folgt Stellung:

Zu §9, Abs.(1), lit.c:

Aus der Sicht der von mir vertretenen Studienrichtung Darstellende Geometrie (Lehramt an höheren Schulen) ist die Forderung, daß die 2. Diplomprüfung überdies aus der zweiten Studienrichtung eine kommissionelle Prüfung aus **zwei Prüfungsfächern** zu umfassen hat, eindeutig zu stark verglichen mit der zweiten Diplomprüfung etwa bei technischen Studienrichtungen. Es gibt nämlich im 2. Studienabschnitt der genannten Studienrichtung nur zwei Prüfungsfächer, und damit wäre die "zweite Studienrichtung" eindeutig schwerer als die erste. Der Anteil des zweiten Teiles der 2. Diplomprüfung, der die "zweiten" Studienrichtung betrifft, wäre identisch mit dem 1. Teil der 2. Diplomprüfung gemäß lit. aa).

Vertretbar erschien mir, in diesem Zusatz zum zweiten Teil etwa so wie bei der ersten Studienrichtung die Prüfung aus **je einem Teilgebiet zweier verschiedener Prüfungsfächer** der 2. Studienrichtung vorzuschreiben.

Zu §10, Abs.6:

Der erste Satz ist wohl im folgenden Sinn zu verstehen: "Die EDV-Grundausbildung umfaßt eine allgemeine und **eine** darauf aufbauende fachspezifische Informatikausbildung, die".

Es ist einzig sinnvoll, daß diese fachspezifische Informatikausbildung so wie die fachspezifische Pädagogikausbildung an den Fachinstituten angesiedelt wird. Ist bei der Kostenabschätzung auf Seite 2 mit den angeführten 90 PCs und 90 Stunden an remunerierten Lehraufträgen wirklich bereits diese fachspezifische Informatikausbildung abgedeckt? Allein in der eingangs genannten Studienrichtung, die an den Technischen Universitäten Wien und Graz eingerichtet ist, werden dafür insgesamt bereits 8 Lehrauftragsstunden pro Jahr benötigt.

H. Stachel
O.Univ.Prof.Dr.H.Stachel



12/9-1



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

UNIVERSITÄTS DIREKTION

KARLSPLATZ 13/010
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01
FAX 43 222 587 89 05
DVR 0005886

Wien, am 14. Jänner 1993

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien geändert wird.

zu 4. § 9 Abs. 1 lit. b und c Zweite Diplomprüfung

Die Wortfolge in lit. b) sublit. bb) "oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung im Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung)" sollte im Hinblick auf lit. c) für die kombinationspflichtigen Lehramtsstudien nicht gelten.

zu 5. § 9 Abs. 6

Es entfallen die Worte "oder Teile von ihnen".

zu 10. § 10 b Abs. 2 und 4 Zusatzstudium Informatik-LA

Es fehlen nähere Regelungen über die Durchführung der Diplomarbeit und der kommissionellen Diplomprüfung. Ist im Rahmen der kommissionellen Diplomprüfung aus den drei Prüfungsfächern gemäß Abs. 4 jenes Teilgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, zu berücksichtigen?

Der Einleitungssatz in Abs. 4 sollte lauten:

"(4) Diplomprüfung:"

Der Universitätsdirektor:

